

Bürger- und Ordnungsamt
Bürgerdienste und Wahlen

Heidelberg, den 27.11.2020
15.5 kä

Herr Oberbürgermeister hat in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.11.2020 zugesichert, dass die **Fragen zum Abstimmungstermin und zur Briefwahl von Amts wegen** nochmals gesondert dargestellt werden:

Der Gemeinderat muss in der Sitzung am 17.12.2020 den Abstimmungstermin für das Bürgerbegehren zum Ankunftszentrum für Flüchtlinge bestimmen: Dieser muss innerhalb von 4 Monaten nach Zulassung des Bürgerbegehrens an einem Sonntag, der kein Feiertag ist, durchgeführt werden.

Grundsätzlich ist es zulässig, dass ein Bürgerentscheid am Tag der Landtagswahl durchgeführt wird.

Ziel aller Beteiligten ist eine hohe Abstimmungsbeteiligung, um eine Entscheidung durch die Heidelberger Bürgerschaft deutlich über dem geforderten Quorum zu bekommen.

Aus Infektionsschutzgründen hat das Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration am 20.05.2020 Hinweise zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kommunalwahl- und Kommunalverfassungsrecht gegeben.

Hierin wurden auch Aussagen zur Durchführung von Bürgermeisterwahlen getroffen, die sich auch auf den Bürgerentscheid zum Ankunftszentrum für Flüchtlinge anwenden lassen.

„Die Durchführung der Wahl ausschließlich in Form der Briefwahl ist wahlrechtlich nicht möglich (§ 5 Absatz 2 KomWG).

Eine Zusendung der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen von Amts wegen an alle Wahlberechtigten ist gesetzlich nicht vorgesehen, angesichts der aktuellen Situation aber auch nicht ausgeschlossen. Da in diesem Fall im Wählerverzeichnis bei allen Wahlberechtigten ein Sperrvermerk „Wahlschein“ anzubringen ist (§ 11 Absatz 7 KomWO) und die Stimmabgabe im Wahlraum nur unter Vorlage des Wahlscheins möglich ist (§ 29 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3, § 31 KomWO), müssen alle Wahlberechtigten in einem Begleitschreiben und ggf. zusätzlich auf sonstige Weise (z. B. im Rahmen der Bekanntmachungen) darauf hingewiesen werden, dass die Stimmabgabe im Wahlraum nur unter Vorlage des Wahlscheins möglich ist und die Vorlage der Wahlbenachrichtigung dafür nicht ausreicht.“

Die Oberbürgermeisterwahl in Konstanz (67.000 Einwohner) im Herbst 2020 wurde nach diesem System durchgeführt und hat gezeigt, dass bei einer Wahlbeteiligung von 55,7% (1. Wahlgang) und 61,4 % (Neuwahl) die Briefwahlbeteiligung mit 93,2 % bzw. 96 % enorm war. Hierbei sei erwähnt, dass die Wahlbeteiligung der Neuwahl einen Wahlbeteiligungshöchstwert bei einer Bürgermeisterwahl in Konstanz darstellt und die große Akzeptanz dieses Verfahrens widerspiegelt (Wahlbeteiligung 2004: 50 %, 2012: 44,5 %).

Für die Landtagswahl 2021 sollte eine gesetzliche Lösung zur Versendung von Briefwahlunterlagen von Amtswegen gefunden werden. Leider fand diese Änderung keine entsprechende Mehrheit, weshalb die Landtagswahl nach den bisherigen Prozedere durchgeführt wird und Briefwahlunterlagen nur auf Antrag ausgestellt werden.

Die Wahl- und Abstimmungsberechtigten wären irritiert, wenn sie für die Landtagswahl nur eine Wahlbenachrichtigung erhalten und für den Bürgerentscheid antragslos die Briefwahlunterlagen. Es ist damit zu rechnen, dass der Informations- und Erklärungsbedarf für die Verwaltung und in den Wahllokalen enorm wäre, dass für die Landtagswahl bei der Urne die Wahlbenachrichtigung oder der Ausweis ausreicht, aber für den Bürgerentscheid unbedingt der zugesandte Wahlschein erforderlich ist. Wer seinen Wahlschein nicht dabei hat, kann für den Bürgerentscheid nicht an der Urne abstimmen. Die Erfahrung hat leider gezeigt, dass die Systematik des Wahlscheins als Legitimation zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen noch nicht bei allen Wahlberechtigten bekannt ist. Die Diskussion in den Wahllokalen und im Nachgang der Abstimmung könnte zu Zweifeln an der Rechtmäßigkeit und ordnungsgemäßen Durchführung führen.

Dies bedeutet für einen gemeinsamen Wahl-/Abstimmungstermin am 14.03.2021, dass die Verwaltung dringend von einer Vermischung der beiden Briefwahlssysteme abrät.

Für eine Durchführung des Bürgerentscheids am 11.04.2021 spricht, dass die Oberbürgermeisterwahl in Konstanz gezeigt hat, dass eine hohe Wahlbeteiligung erzielt werden kann, die zudem dem Infektionsschutzgedanken Rechnung trägt. Die Verwaltung wäre dann dahingehend entlastet, dass die Zusendung der Briefwahlunterlagen durch einen Dienstleister erfolgen würde und nicht in den Bürgerämtern oder durch die Wahldienststelle manuell ausgestellt werden müssten. Auch würde die Anzahl an Urnenwahlbezirken drastisch reduziert und im Gegenzug die Anzahl der Briefwahlwahlvorstände in einer geringeren Zahl erhöht werden. Bei einem gemeinsamen Wahl-/Abstimmungstag würde die Reduzierung deutlich geringer ausfallen.

Dass ein von der Landtagswahl abgetrennter Abstimmungstermin zusätzliche Kosten verursacht ist unbestritten.

Als Gegenwert wird sich aus dem Ergebnis eindeutig die Meinung der Bürgerschaft Heidelbergs zum Ankunftszenrum in den Wolfsgärten ablesen lassen, die der Tragweite dieser kommunalpolitisch wichtigen Entscheidung als selbständige Abstimmung gerecht wird.

Der von der Verwaltung vorgeschlagene Abstimmungstermin am Sonntag, den 11.04.2021 liegt unmittelbar vor dem Schulbeginn am darauffolgenden Montag.

Die Zusendung der Briefwahlunterlagen und die von der Gemeindeordnung vorgeschriebene Veröffentlichung von Informationen zum Bürgerentscheid würden bereits Mitte März erfolgen, also 2 Wochen vor den Osterferien. Die Abstimmungsberechtigten könnten somit unmittelbar ab der Veröffentlichung der Informationen durch Briefwahl abstimmen, unabhängig, ob sie am Abstimmungssonntag in Heidelberg sind oder nicht.

Die Entscheidung über die Durchführung des Bürgerentscheids unter Zusendung der Briefwahlunterlagen obliegt dem vom Gemeinderat zu wählenden Gemeindeabstimmungsausschuss.